

ÄNDERUNGSBEBAUUNGSPLAN DER STADT EBERSBERG, NR.:53.1

DACHANHEBUNGEN UND DACHGAUBEN IN DER ABT-WILLIRAM-STR. 62-80

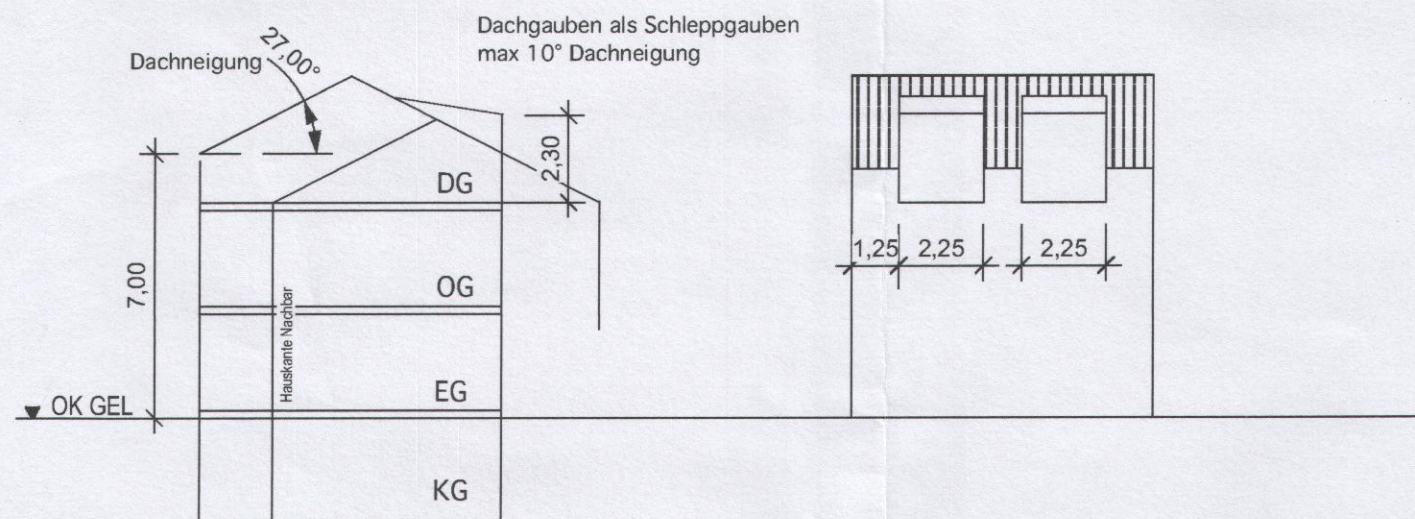
PRÄAMBEL

Die Stadt Ebersberg erlässt aufgrund §§ 1 bis 4 sowie §§ 8 und §§ 13 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBo), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

A ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Gebäudequerschnitt



B FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- Dachform:** Es sind nur symetrische Satteldächer zulässig. Die bestehende Firstrichtung ist beizubehalten.
- Dachneigung:** 27°
- Dachdeckung:** ziegelrot bis dunkelbraune Dachpfannen
- Wandhöhe:** ab OK Gelände straßenseitig bis Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut max: 7,00m
- Firsthöhe:** Die maximal zulässige Firsthöhe ergibt sich aus der Gebäudetiefe, den festgesetzten Wandhöhen und der Dachneigung von 27°.

- Dachgauben:** Es sind maximal 2 Dachgauben in einer Breite von 2,25 m bzw eine Dachgaube mittig, in einer Breite von 2,50 und einer Höhe von 2,20 m, gemessen von OK FFB Dachgeschoß bis zur Traufe, an der Südseite des Gebäudes zulässig. Auf der nordseitigen Dachfläche sind keine Gauben zulässig. Es können jedoch Dachflächenfenster angeordnet werden. Die Gauben sind als Schleppgauben mit einer max. Dachneigung von 10° auszuführen. Sie sollen sich gestalterisch in die Fassade einfügen.

- Immissionsschutz:** Die in den neuen Dachgeschoßen entstehenden zum dauernden Aufenthalt bestimmten Räume, z.B. Schlaf- und Kinderzimmer, dürfen keine Fenster nach Norden aufweisen.

C HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
- 906/30 Flurnummern
- bestehende Bebauung
- Firstrichtung
- Grundstücksgrenze

D HINWEISE DURCH TEXT

- Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.: 53 gelten unverändert weiter

